

Grundsätze und Geschäftsordnung für die Bildung eines Jugendparlaments (JuPas) in der Samtgemeinde Hage

§ 1 Aufgaben und Ziele des Jugendparlaments

(1) Das Jugendparlament (JuPa) besteht aus 9 Mitgliedern. Aufgaben und Ziele des JuPas sind

- die Mitwirkung in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten;
- die Repräsentation der Jugendlichen;
- die Information der Jugendlichen in Angelegenheiten des JuPas sowie in politischen Angelegenheiten;
- die Durchführung von Veranstaltungen für die Jugendlichen.

(2) Die Beschlüsse des JuPas gelten als Vorschläge für den Samtgemeinderat und die Verwaltung und werden dort je nach Zuständigkeit behandelt.

§ 2 Wahl des Jugendparlaments

(1) Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Wählen dürfen alle Jugendlichen, die

- am ersten Tag der Wahl das 12. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- und am ersten Tag der Wahl seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Hage haben (aktives Wahlrecht).

Über alle Wahlberechtigten wird ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) Die Wahl zum JuPa ist eine Personenwahl und erfolgt über eine einheitliche Liste. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(3) Auf dem Wahlzettel werden die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge angeordnet. Neben Vor- und Zunamen enthält der Wahlzettel ferner das Alter der Kandidatinnen und Kandidaten sowie eine Angabe dazu, welche Schule sie besuchen bzw. welche Ausbildung sie machen.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen, die nach Belieben auf verschiedene Kandidaten verteilt oder auf einen Kandidaten vereinigt werden können (panaschieren und kumulieren).

(5) Zur Wahl stellen (passives Wahlrecht) dürfen sich alle Jugendlichen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet haben und noch keine 19 Jahre alt sind. Stichtag ist der erste Wahltag.

(6) Das JuPa wird jeweils auf zwei Jahre gewählt.

§ 3 Ablauf der Wahl

(1) Vier Monate vor Ende der Wahlperiode setzt das JuPa im Einvernehmen mit dem Samtgemeindebürgermeister den Termin für die nächste Wahl fest. Anschließend wird der Termin öffentlich gemacht.

(2) Der Samtgemeinewahlleiter beruft einen ehrenamtlichen Wahlausschuss, der die Wahl durchführt, leitet und organisiert. Der Wahlausschuss, der aus mindestens 3 Personen besteht, wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der als Wahlobmann fungiert, sowie einen Vertreter.

(3) Alle Inhaber des passiven Wahlrechtes können sich bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin melden, um sich zur Wahl zu stellen. Jugendliche, die sich zur Wahl stellen möchten, erhalten Kandidaturbögen (Wahlvorschläge) in den Schulsekretariaten, im Jugendzentrum und im Rathaus. Hier sind auch die ausgefüllten Kandidaturbögen wieder abzugeben.

Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich.

(4) Sechs Wochen vor dem angesetzten Wahltermin müssen mindestens 11 Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zur Verfügung stehen. Stellen sich weniger als 11

Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl, fällt diese aus. Der Samtgemeinderat entscheidet dann, ob eine neue Wahl vorzubereiten ist.

(5) Die Wahl erfolgt in einer Woche von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Es werden zwei Wahllokale eingerichtet, ein permanentes im Rathaus der Samtgemeinde Hage und ein zweites, das täglich seinen Standort wechselt. Für dieses wird ein genauer Plan erstellt und bekannt gemacht.

(6) Im Anschluss an die Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest. Der Wahlobmann gibt das Ergebnis durch Aushang bekannt.

Zu Mitgliedern des JuPas gewählt sind die Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmenanzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch den Wahlobmann gezogen wird.

Die übrigen Kandidaten bleiben Nachrücker für den Fall, dass ein Mitglied vorzeitig ausscheidet. Der Samtgemeindegewählte benachrichtigt die Gewählten.

(7) Die Kosten der Wahl trägt die Samtgemeinde Hage.

§ 4 Mitgliedschaft im Jugendparlament

(1) Jedes Mitglied hat ein freies, ungebundenes Mandat und ist nur sich und seinem Gewissen unterworfen.

(2) Bei Abstimmungen und Wahlen hat die Stimme jedes Mitglieds das gleiche Gewicht.

(3) Jedes Mitglied hat in Sitzungen des JuPas stets Rederecht, es sei denn, ihm wurde von dem Vorsitzenden rechtmäßig und begründet das Rederecht entzogen (§ 9).

(4) Jedes Mitglied kann in Sitzungen jederzeit Geschäftsordnungsanträge stellen.

(5) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt der Kandidat gem. § 3 (6) nach.

(6) Kein Mitglied hat Anrecht auf Entgelte aufgrund seines Amtes. Das Mandat eines JuPa-Mitgliedes ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Eine Erstattung von anfallenden Kosten ist erlaubt.

(7) Grundsätzlich sind die Mitglieder verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Sind sie verhindert, haben sie sich bei dem Vorsitzenden abzumelden.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Angelegenheiten nichtöffentlicher Sitzungen zu schweigen.

(9) Es ist den Mitgliedern verboten, sich an Diskussionen und Abstimmungen zu beteiligen, deren Resultate ihnen persönliche Vorteile verschaffen können. Ggf. müssen sie von sich aus für die Dauer der betreffenden Diskussion und der Abstimmung den Sitzungsraum verlassen.

§ 5 Wahl der Amtsträger im Jugendparlament

(1) Das JuPa wählt auf der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte in folgender Reihenfolge

1. den Vorsitzenden,

2. den Jugendsamtgemeindegewählte (Jsgb.),

3. den Schriftführer,

ggf. 4. die Vertreter in Gremien, die für Abgeordnete des JuPas Sitze vorsehen.

(2) Wahlen im JuPa finden grundsätzlich geheim statt.

(3) Gewählt wird mit absoluter Mehrheit, d.h. mindestens fünf Stimmen.

(4) Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten auf die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Wird im zweiten Wahlgang ebenfalls die absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist im dritten Wahlgang eine relative Mehrheit ausreichend. Falls eine Stimmengleichheit zwischen den zwei Kandidaten besteht, entscheidet das Los, das vom Wahlleiter gezogen wird.

§ 6 Ämter im Jugendparlament

(1) Kein Mitglied darf mehrere der drei Vorstandsämter gleichzeitig bekleiden.

(2) Der Jugendsamtgemeindegewählte (Jsgb.) ist Repräsentant der Jugendlichen der Samtgemeinde Hage und Sprecher des JuPas. Er verwaltet die Finanzen des JuPas. Der Jsgb. beruft Sitzungen des JuPas ein und erstellt die Tagesordnung.

- (3) Der Vorsitzende des JuPa leitet die Sitzungen des JuPa und die parlamentarische Arbeit. Während der Sitzungen übt er das Ordnungsrecht aus.
- (4) Der Schriftführer ist für die Erstellung der Protokolle zuständig und unterstützt den Jsgb. und den Vorsitzenden bei der administrativen Arbeit, insbesondere beim Schriftverkehr.
- (5) Jsgb. und Vorsitzender vertreten sich gegenseitig.

§ 7 Vorstand des Jugendparlaments

- (1) Jsgb., Vorsitzender und Schriftführer bilden gemeinsam den Vorstand des JuPa. Der Vorstand handelt nicht für sich persönlich, sondern als Rechtsvertretung des JuPa.
- (2) Der Vorstand kann Erklärungen für das JuPa abgeben.
- (3) Das JuPa kann beschließen, bestimmte Aufgaben an den Vorstand zu delegieren.

§ 8 Abwahlen

(1) Der Antrag auf Abwahl von einem oder von mehreren Amtsträgern muss begründet werden. Grund für eine Abwahl einzelner Amtsträger oder des gesamten Vorstandes können sein:

- Verstoß gegen Beschlüsse des JuPas;
- Schädigung des Ansehens des JuPas;
- Nicht verantwortlicher Umgang mit den Haushaltsmitteln;
- Nichterfüllung von Mitgliedspflichten im Allgemeinen oder von amtspezifischen Pflichten;
- Verstoß gegen geltende Gesetze.

(2) Die Abwahl findet nach nichtöffentlicher Aussprache in geheimer Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder (d.h. mindestens 6 Stimmen) statt. Nach einer Abwahl müssen umgehend Nachfolger gewählt werden. Es gelten die Regelungen der konstituierenden Sitzung (§ 5).

§ 9 Ordnungsrecht

(1) Bei grob unhöflichen, beleidigenden, rassistischen, nationalistischen oder anderweitig mit unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbaren Äußerungen oder entsprechendem Verhalten, kann der Vorsitzende das störende Mitglied des JuPas oder den störenden Zuhörer ermahnen. Wird das oben beschriebene Verhalten dennoch fortgesetzt, kann der Vorsitzende dem störenden Mitglied das Rederechts entziehen. Des Weiteren hat der Vorsitzende die Möglichkeit, das störende Mitglied bzw. den störenden Zuhörer des Raumes zu verweisen.

(2) Sind Mitglieder des JuPas der Meinung, dass die Art der Ausübung des Ordnungsrechts durch den Vorsitzenden unangemessen war, wird in der nächsten Sitzung darüber diskutiert. Ggf. kann das JuPa feststellen, dass das Vorgehen des Vorsitzenden unangemessen war, und ihn zurechtweisen.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Sitzungen des JuPas sind grundsätzlich öffentlich. Sollten es Gründe des öffentlichen oder privaten Wohls erforderlich machen, tagt das JuPa nichtöffentlich.

(2) Alle Sitzungstermine sind öffentlich bekannt zu machen, es sei denn, auf der betreffenden Sitzung werden alle inhaltlichen Tagesordnungspunkte (TOP) nichtöffentlich behandelt.

§ 11 Ladung und Sitzungen

(1) Der Jsgb. beruft in Abstimmung mit dem Vorsitzenden das JuPa ein. Die Einladung erfolgt schriftlich und muss die Tagesordnung enthalten. Die Mitglieder müssen schriftlich erklären, ob sie auf dem Postweg oder per E-Mail benachrichtigt werden wollen. Die Samtgemeindeverwaltung übernimmt den Versand. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(2) Zwei Mitglieder können unter Nennung eines TOPs verlangen, dass der Jsgb. zu einer Sitzung in spätestens drei Wochen einlädt.

(3) Das JuPa tagt nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei Monate.

(4) Der Jsgb. legt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden Tagungsort und -zeit fest und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Es sollte abwechselnd in den Mitgliedsgemeinden getagt werden. Die Sitzungen sollen i.d.R. in den Schulen stattfinden.

(5) Zur konstituierenden Sitzung des Jupas lädt ein der Samtgemeindebürgermeister, der die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Das JuPa ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder (d.h. 5 Mitglieder) anwesend ist.

§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit;
- 2. Feststellung der Tagesordnung;
- 3. Genehmigung der Niederschrift.

§ 14 Abstimmungen

(1) Im JuPa erfolgen Abstimmungen, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (d.h. bei mehr Stimmen für den Antrag als Gegenstimmen gilt der Antrag als angenommen, andernfalls als abgelehnt).

(2) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn mindestens ein Mitglied es verlangt, wird geheim abgestimmt.

(3) Bei mehreren Anträgen zu einem TOP entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 15 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Verlaufe der Aussprache „Geschäftsordnungsanträge“ zu stellen. Als Geschäftsordnungsanträge gelten Anträge auf

- Vertagung;
- Zurückstellung;
- Gründung eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe;
- Schließung der Rednerliste zum gerade behandelten TOP (alle Mitglieder, die sich bis zum Zeitpunkt der Antragstellung zu Wort gemeldet haben, dürfen ihren Redebeitrag noch vortragen. Es werden aber zu diesem TOP keine weiteren Wortmeldungen aufgenommen);
- Abstimmungsantrag zum gerade behandelten TOP;
- Unterbrechung der Sitzung.

Eine Unterbrechung der Sitzung kann insbesondere dazu dienen, anwesende Zuhörer anzuhören.

(2) Über Geschäftsordnungsanträge wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 16 Protokoll

(1) Der Schriftführer fertigt das Protokoll an. Es ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung allen Mitgliedern des Jupas zuzuleiten.

(2) Zu Beginn jeder Sitzung wird das Protokoll der letzten Sitzung vom JuPa genehmigt bzw. korrigiert.

§ 17 Etat

(1) Dem JuPa wird von der Samtgemeinde Hage jährlich ein Etat zur Verfügung gestellt.

(2) Das JuPa entscheidet selbst über die Verwendung des ihm zur Verfügung gestellten Etats. Der Etat darf nur im Sinne der Ziele des Jupas verwendet werden. Die Verwendung ist

nachzuweisen.

Der Jsgb. verwaltet entsprechend den Beschlüssen des JuPas den Etat und erstellt einmal im Zeitjahr (orientiert am Wahltermin) einen Plan darüber, wofür die Mittel ausgegeben wurden.

§ 18 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Das JuPa hat das Recht, zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu bilden.
- (2) Das JuPa beschließt über die Größe des Ausschusses/der Arbeitsgruppe und stellt die Mitglieder und ihre Stellvertreter fest.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe bzw. des Ausschusses wählen umgehend, d.h. noch in derselben Sitzung des JuPas, den Leiter ihrer Arbeitsgruppe bzw. ihres Ausschusses.
- (4) Kann ein Ausschuss-/Arbeitsgruppenmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so muss er einen Stellvertreter benachrichtigen.
- (5) Soweit nicht anders geregelt, gelten die Regelungen der Satzung sinngemäß auch für alle Arbeitsgruppen und Ausschüsse.
- (6) Die jeweiligen Leiter übernehmen in ihren Arbeitsgruppen bzw. Ausschüssen alle Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorsitzenden.

§ 19 Mitwirkung des Jugendparlaments in anderen Gruppen und Gremien

- (1) Sehen Gremien eine Beteiligung des JuPas vor, so wählt das JuPa die erforderlichen Vertreter sowie Stellvertreter. Für jedes Gremium wird getrennt gewählt.
- (2) Hat das JuPa noch keine Vertreter/Stellvertreter gewählt, so übernimmt der Jsgb. vorläufig die Vertretung des JuPas. Sind für das JuPa mehrere Sitze vorgesehen, werden die anderen beiden Vorstandsmitglieder hinzugezogen.
- (3) Das JuPa kann seine Abgeordneten in Gremien beauftragen, ein bestimmtes Thema anzusprechen oder in einer bestimmten Art und Weise abzustimmen. In der Umsetzung dieser Weisung sind die Abgeordneten frei. Soweit die Abgeordneten keinen Auftrag vom JuPa haben, sind sie in ihren Entscheidungen frei.

§ 20 Beteiligung von Nichtmitgliedern

- (1) Das JuPa kann mit einfacher Mehrheit entscheiden, zu einem bestimmten TOP Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (2) Das JuPa kann beschließen, eine Sitzung zu unterbrechen, um anwesende Zuhörer zu hören.
- (3) Alle Jugendlichen der Samtgemeinde Hage können sich in Angelegenheiten des JuPas schriftlich an das JuPa wenden. Das JuPa und/oder einer seiner Ausschüsse müssen darauf eingehen.

§ 21 Inkrafttreten und Änderung

- (1) Die Grundsätze und die Geschäftsordnung treten mit ihrer Annahme in Kraft.
- (2) Sie können von den zuständigen politischen Gremien geändert werden. Das JuPa kann bei diesen ggf. von sich aus Änderungen anregen.

Hage, den

Samtgemeinde Hage

Samtgemeindebürgermeister